

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
im Gebiet der Stadt Bocholt vom 10.04.2019,
in Kraft getreten am 17.04.2019**

§ 1

Verkaufsstellen nach § 2 dürfen an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am letzten Sonntag im April aus Anlass von „Bocholt blüht“
- b) am letzten Sonntag im September aus Anlass des Stadtfestes „Bokeltsen Treff“
- c) am ersten Sonntag im November aus Anlass der Aktion „Lichtersonntag“, soweit dieser Sonntag nicht auf den Feiertag „Allerheiligen“ fällt. Fällt der 1. Sonntag im November auf den Feiertag „Allerheiligen“, findet der „Lichtersonntag“ am 2. Sonntag im November statt
- d) am 3. Adventssonntag anlässlich des Bocholter Weihnachtsmarktes

§ 2

Die Freigabe nach § 1 wird beschränkt auf Verkaufsstellen im Bocholter Stadtzentrum und wird begrenzt auf den Bereich innerhalb des Straßenrings, bestehend aus den Straßen Ostwall - Theodor-Heuss-Ring - Ebertstraße - Willy-Brandt-Straße - Meckenemstraße - Nordwall einschließlich der äußeren Anliegergrundstücke der benannten Straßen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Beschränkung nach § 2 offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.09.2017 wird hiermit aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17.04.2019 in Kraft.